



---

## Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots gemäss Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

---

Wortlaut des Verbotstextes (Text Verbotstafel)

### A. Sichtung

---

Übertretungsort

Datum, Zeit (von/bis)

Beilage(n)  Skizze  Plan  Foto(s)

### B. Fahrzeug

---

Kontrollschild

Marke, Modell, Farbe

Typ  Personenwagen  Lieferwagen  LKW  Motorrad

### C. Anzeigerstattende Person

---

Juristische Person  Privatperson

Firma

Name, Vorname

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum, Heimatort/Staat

E-Mail-Adresse, Telefon-Nummer

Ist das Anzeigedoppel unter dem Scheibenwischer angebracht worden?  Ja  Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Um eine Bestrafung der lenkenden Person des oben erwähnten Fahrzeuges zu beantragen, ist der Strafantrag auf der folgenden Seite auszufüllen und gemeinsam mit der Anzeige einzureichen.

## D. Strafantrag durch Privatklägerschaft

---

	<input type="checkbox"/> Juristische Person	<input type="checkbox"/> Privatperson
Firma	_____	
Name, Vorname	_____	
Bezug zum Grundstück	<input type="checkbox"/> Eigentümer/in	<input type="checkbox"/> Verwaltung <input type="checkbox"/> Privatperson mit Auftrag
Hiermit beantrage ich die Bestrafung der lenkenden Person:		
Kontrollschild	_____	
infolge <b>Missachtung eines gerichtlichen Verbotes.</b>		
Ort, Datum	_____	
Unterschrift	_____	

Die Anzeige mit dem Strafantrag sind der [Polizeidienststelle Region Meilen](#) einzureichen.

### Beilagen

- Anzeigeformular mit Strafantrag
- Urkundenbeweis (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht Eigentümer/in)

---

Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung **auf Antrag** mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein. Die gesuchstellende Person hat ihr **dingliches Recht mit Urkunden zu beweisen** und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen (Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO).

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 u. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO).

Wer wider besseres Wissen einen Nichtschuldigen anzeigt oder eine strafbare Handlung anzeigt, welche nicht stattgefunden hat, kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden (Art. 303 u. 304 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).

Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (Art. 427 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO).

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu. Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu. Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig (Art. 30 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von **drei Monaten**. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

---